

Leitfaden des TV Dieburg

für den Sportbetrieb in der eigenen Sporthalle, angemietete Sporthallen und Sportplätzen



Zeitraum: ab dem 16.09.2021

Grundlage sind die Maßnahmen, die das Corona-Kabinett des Landes Hessen vom September 2021. Die neuen Regelungen, die in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV - https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_16.09.21.pdf) festgehalten sind, gelten ab dem 16. September 2021.

Dabei sind die Hospitalisierungsinzidenz sowie die Belegungsrate der Intensivbetten des Bundeslandes Hessen zu beachten.

Tagesaktuelle Indikatoren-Werte müssen von den Abteilungen (Abteilungs- und Übungsleiter/innen) selbst überprüft und der Sportbetrieb dementsprechend angepasst werden.

Indikatoren-Werte sind nachzusehen unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-ueber-die-indikatoren-zur-pandemiebestimmung>

Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen?

Aktuell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein, also Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Auch Schwimmsport ist prinzipiell ohne Einschränkungen möglich. Allerdings dürfen nach § 18 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen nur für den Publikumsverkehr öffnen, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind,
2. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird,
3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Die 3-G-Pflicht im Innenbereich von Sportanlagen gilt ohne Ausnahme für alle Trainer/innen und Übungsleitende sowie Teilnehmer/innen ab 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird von einer Testerfordernis abgesehen.

Zu den Negativnachweisen nach § 3 zählen:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
3. durch einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen
4. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Achtung – Gültigkeit schulische Tests:

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerausweis, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. Das HKM weist darauf hin, dass die Schulen informiert sind die Testhefte nicht einzubehalten.

6. durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der Anlage 2 der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.

Achtung: *Gemäß § 3 der CoSchuV und den dazugehörigen Auslegungshinweisen genügt ein Laien-Selbsttest, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine Aufsichtsperson dabei ist. Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.*

Weitergehende Schutzmaßnahmen

Zukünftig gibt es **zwei Eskalationsstufen** und daher eine landesweite Beurteilung und dann auch hessenweit gültige Regelungen.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Stufe 1: Sobald landesweit

1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) in ein **Krankenhaus aufgenommenen Personen** je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) den Wert von **8** übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mehr als **200 Intensivbetten** mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, z.B. ein Testnachweis nur noch mittels PCR-Test oder eine Ausweitung der 3-G-Regel auf weitere Bereiche.

Stufe 2: Sobald landesweit

1. die **Hospitalisierungs-Inzidenz** den Wert von **15** übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als **400 Intensivbetten** mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (2-G-Regel) sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

Ausführung von Sportveranstaltungen:

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Darunter fällt etwa die Pflicht, bis zum Einnehmen des Sitzplatzes in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn

- in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 500 und im Freien 1.000 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,
- in geschlossenen Räumen sowie im Freien bei mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind.
- ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Geimpfte und Genesene werden bei Veranstaltungen mit Personenbegrenzungen nicht mitgezählt. Zuschauer im Outdoor-Bereich unterliegen also nicht der 3G-Regelung, sofern nicht die Grenze von 1000 überschritten wird.

Allgemeine Regelungen in unserem Verein:

- Beim Treffpunkt vor der Halle ist Mundschutz zu tragen.
- Dasselbe gilt beim Betreten und Verlassen der Sporthalle
- In der Halle gilt die Einbahnstraßen Regelung
- Erst wenn die vorherige Gruppe die Halle verlassen hat, darf die neue Gruppe eintreten
- In den Umkleiden ist ein Abstand von min. 2 Metern einzuhalten.
- Die Duschen sind freigegeben – es ist ein Abstand von mind. 2 Metern einzuhalten
- Die Halle sollte vor und nach der Trainingseinheit und mindestens alle 30 Minuten für 10 Minuten gelüftet werden.
- Die Teilnahme an dem Sportangebot des TV-Dieburg ist für jeden Teilnehmer freiwillig.
- Übungsleiter können in Zusammenarbeit mit ihren Abteilungsleitern festlegen, ob Übungsstunden ausgeführt werden können. Diese Entscheidungen werden von dem Vorstand unterstützt.
- Hält der Teilnehmer sich nicht an den Leitfaden und die Regelungen durch Bund und dem Land Hessen kann er von dem Übungsleiter ausgeschlossen werden.
- Übungsleiter und die Teilnehmer sind angehalten den Leitfaden und die Vorgaben von Bund und dem Land Hessen gemeinsam umzusetzen.